

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten:

Radtyp und Ausführung	: C 70530 100 B; 100 57.1
Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierring	: C 70530 LK100B / C 70530 LK100
Radgröße nach Norm	: 7 J X 15 H2
Einpresstiefe (mm)	: 30
Zulässige Radlast (kg)	: 650
Zul. Abrollumfang (mm)	: 1910
Lochkreis (mm)/Lochzahl	: 100/4
Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierring (mm)	: 57; 64
- mit Zentrierring/Zentrierwerkstoff	: 57,1 / Kunststoff
Kennzeichnung am Zentrierring/Farbe	: Ø64,0/Ø57,1 / beige
Zentrierart	: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr.	: BMW / 0005
Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm)	: 14,7
Befestigungsteile	: vom Radhersteller mitzuliefernde Kegelbundschauben M12x1,5, Schaftl. 30 mm, Kegelw. 60 Grad
Anzugsmoment der Befestigungsteile	: 110 Nm

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweischarakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.

GUTACHTEN 366-0608-94-FBRD/1
zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO



ANLAGE: 1 BMW
 Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70530

Radausführung: 100 B; 100 57.1

Seite: 2 von 6
 Stand: 13.01.1995

Verkaufsbezeichnung **BMW 315 BIS 325** Fahrzeugtyp **BMW 3/1** Betriebserlaubnis **9637/2** FZ.-Hersteller **0005 = BMW**

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/50R15-81	55 - 126	11A; 54A	PKW geschlossen, HECKANTRIEB; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
195/55R15-83	55 - 126		
195/60R15-86	55 - 126		
205/50R15-85	55 - 126	57M	
205/55R15-87	55 - 126		
215/50R15-88	55 - 126	11A; 24K; 691	

Verkaufsbezeichnung **BMW 315 BIS 325** Fahrzeugtyp **BMW 3/1** Betriebserlaubnis **9637/3** FZ.-Hersteller **0005 = BMW**

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/50R15-81	55 - 126	Nur f.Fahrz.bis 890kg Achslast; 11A; 54A	Nur PKW bis einschl. NACHTR.II; PKW geschlossen, HECKANTRIEB; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
195/55R15-83	55 - 126		
195/60R15-86	55 - 126		
205/50R15-85	55 - 126	57M	
205/55R15-87	55 - 126		
215/50R15-88	55 - 126	11A; 22H; 22I; 24K; 691	

Verkaufsbezeichnung **BMW 315 BIS 325** Fahrzeugtyp **BMW 3/1** Betriebserlaubnis **9637/3** FZ.-Hersteller **0005 = BMW**

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
205/55R15	125 - 126	51G; 611	Nur für PKW mit NACHTRAG III; PKW geschlossen, HECKANTRIEB; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
195/55R15-83	55 - 95		
195/55R15-84	55 - 126		
195/60R15-86	55 - 126		
205/50R15-85	55 - 126	11A; 54A	
205/55R15	55 - 95	51G	
205/55R15-87	55 - 126		
215/50R15-88	55 - 126	11A; 22H; 22I; 24K; 691	

GUTACHTEN 366-0608-94-FBRD/1
zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO



ANLAGE: 1 BMW
 Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70530

Radausführung: 100 B; 100 57.1

Seite: 3 von 6
 Stand: 13.01.1995

Verkaufsbezeichnung **BMW 315 BIS 325** Fahrzeugtyp **BMW 3/1** Betriebserlaubnis **9637/3** FZ.-Hersteller **0005 = BMW**

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/55R15-83	55 - 95	Für Touring nicht zulässig	NUR für PKW ab NACHTRAG IV; PKW geschlossen, HECKANTRIEB; Für STUFEN- und SCHRÄGHECK; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
195/55R15-84	55 - 126	Für Touring nicht zulässig	
195/60R15-86	55 - 126	Für Touring nicht zulässig	
205/50R15-85	55 - 126	Für Touring nicht zulässig; 11A; 54A	
205/55R15	55 - 126	51G; 611	
205/55R15-87	55 - 126		
215/50R15-88	55 - 126	11A; 22H; 22I; 24K; 691	

Verkaufsbezeichnung **BMW 316 BIS 325** Fahrzeugtyp **BMW 3/1** Betriebserlaubnis **9637/4** FZ.-Hersteller **0005 = BMW**

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/55R15-83	63 - 95	Nicht für Touring zulässig.	PKW geschlossen, HECKANTRIEB; Für STUFEN- und SCHRÄGHECK; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
195/55R15-84	63 - 125	Nicht für Touring zulässig.	
195/60R15-86	63 - 125	Nicht für Touring zulässig.	
205/50R15-85	63 - 125	Nicht für Touring zulässig.; 11A; 54A	
205/55R15	63 - 125	51G; 611	
205/55R15-87	63 - 125		
215/50R15-88	63 - 125	11A; 22H; 22I; 24K; 691	

Verkaufsbezeichnung **BMW 325** Fahrzeugtyp **BMW 3/A** Betriebserlaubnis **E027** FZ.-Hersteller **0005 = BMW**

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
205/50R15-85	125 - 126	11A; 24J; 54A	PKW geschlossen, ALLRADANTRIEB; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
205/55R15	125 - 126	11A; 24J; 51G; 611	
205/55R15-87	125 - 126	11A; 24J	
215/50R15-88	125 - 126	11A; 22B; 24J	

Verkaufsbezeichnung **BMW 325** Fahrzeugtyp **BMW 3/A** Betriebserlaubnis **E027/1** FZ.-Hersteller **0005 = BMW**

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
205/50R15-85	125 - 126	ni.f.FZ:@...5../Touring 5-tuer; 11A; 24J; 54A	PKW geschlossen, ALLRADANTRIEB; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
205/55R15	125 - 126	11A; 22H; 24J; 51G; 611	
205/55R15-87	125 - 126	11A; 22H; 24J	
215/50R15-88	125 - 126	ni.f.FZ:@...5../Touring 5-tuer; 11A; 22B; 24J	

GUTACHTEN 366-0608-94-FBRD/1
zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO



ANLAGE: 1 BMW
 Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70530

Radausführung: 100 B; 100 57.1

Seite: 4 von 6
 Stand: 13.01.1995

Verkaufsbezeichnung **BMW 320 BIS 325** Fahrzeugtyp **BMW 3/R** Betriebserlaubnis **E147** FZ.-Hersteller **0005 = BMW**

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/55R15-83	95		PKW offen(CABRIO),HECKANTRIEB; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
195/55R15-84	95 - 126		
195/60R15-86	95 - 126		
205/50R15-85	95 - 126	11A; 54A	
205/55R15	95 - 126	51G; 611	
205/55R15-87	95 - 126		
215/50R15-88	95 - 126	11A; 22H; 22I; 24K; 691	

Verkaufsbezeichnung **BMW 318 BIS 325** Fahrzeugtyp **BMW 3/R** Betriebserlaubnis **E147/1** FZ.-Hersteller **0005 = BMW**

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/55R15-84	83 - 125		PKW offen(CABRIO),HECKANTRIEB; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
195/60R15-86	83 - 125		
205/50R15-85	83 - 125	11A; 54A	
205/55R15	83 - 125	51G; 611	
205/55R15-87	83 - 125		
215/50R15-88	83 - 125	11A; 22H; 22I; 24K; 691	

Auflagen

Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller
 Fahrzeugtyp
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei

Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.

12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

Auflagengruppe 2: Karosserie-Nacharbeiten

- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24K) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden- durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.

Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)

- 51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 57M) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- | | |
|--------------|---------------------------|
| Vorderachse: | Reifengröße:
195/50R15 |
| Hinterachse: | 205/50R15 |
- Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.
Die Kombination ist an Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) nicht zulässig.
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

Auflagengruppe 6: Reifen (mit Fabrikatsbindung)

- 611) Die in den Fahrzeugpapieren enthaltenen Reifenfabrikats-Bindungen sind beizubehalten.
- 691) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und Fahrwerks-, Lenkungs- bzw. Karosserieteilen vorhanden ist; die Eignung des des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Auflagengruppe 7: Räder

- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Neendurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit o.g. Gutachten